



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG

Standort

Am Stadtholz 37 in 33609 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Bereichsübergreifendes Gefahrstofflager bestehend aus folgenden Betriebseinheiten: E2b (Chlorgas), E5 (Hochtanklager 2); E5.3 (Säure- und Laugenlager); E8 (Gefahrstofflager), E11 (Tanklager) und E16 (Peroxidlager).

Datum der Überwachung

30.10.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2,5 Stunden

Gesamtdauer: 4,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung : Die Umweltinspektion fand in Kombination mit einer Störfallinspektion statt. In der Umweltinspektion wurde überwiegend das Thema AwSV behandelt. Weitere Themen sind im Rahmen der Störfallinspektion behandelt worden.

Grundlage der Überwachung

- § 52 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (Überwachung von Anlagen)

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Für die Bereiche **E5**, **E5.3** und **E16** lagen keine aktuellen AwSV - Prüfberichte vor

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Frist für die Behebung der Mängel und Mitteilung an die Behörde bis zum 07.01.2019.